

Entgeltordnung

der Volkshochschule Ettlingen (VHS)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungsgrundsatz	2
§ 2 Entgeltschuldner	2
§ 3 Entgeltbedingungen	2
§ 4 Entgeltsätze	2
§ 5 Entstehung und Fälligkeit	3
§ 6 Rückerstattung, Verzicht	3
§ 7 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- 1) Die Stadt erhebt für den Besuch der Volkshochschule Nutzungsentgelte.
- 2) Die Nutzungsentgelte umfassen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Volkshochschule. Einzelnen Kursen direkt zurechenbarer Materialverbrauch kann zusätzlich über einen Materialkostenbeitrag erhoben werden.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der eine Anmeldung zu einer Veranstaltung der Volkshochschule vornimmt.

§ 3 Entgeltbedingungen

- 1) Für die belegten Kurse werden Entgelte entsprechend der Summe der Unterrichtseinheiten (UE) erhoben. UE ist die 45-minütige Unterrichtszeit.
- 2) Die Entgelte für Vorträge werden pro besuchten Vortrag erhoben.
- 3) Die Entgelte für Studienfahrten, Studienreisen, Exkursionen werden mit externen Anbietern organisiert. Die Abrechnung erfolgt auf Provisionsbasis.
- 4) Die Materialkostenbeiträge werden nach dem für die Durchführung einer Veranstaltung entstehenden Sachaufwand zu gleichen Anteilen (bzw. nach Verbrauch) von den Teilnehmern erhoben. Dabei kann der Sachaufwand im Voraus festgelegt werden.
- 5) Die Entgelte für die landeseinheitlichen Prüfungen des VHS-Verbandes werden entsprechend den Vorgaben des VHS-Verbandes erhoben.

§ 4 Entgeltsätze

- 1) Es werden folgende Entgelte pro Unterrichtseinheit erhoben:
 1. Politik - Gesellschaft - Umwelt: 6,00 € - 10,00 €
 2. Kultur - Gestalten: 7,00 € - 10,00 €
 3. Gesundheit: 7,00 € - 10,00 €
 4. Sprachen: 7,00 € - 10,00 €
 5. Arbeit und Beruf: 8,00 € - 10,00 €

- 2) Die Leitung der Volkshochschule kann anordnen, dass in Sonderfällen einzelne Veranstaltungen entgeltfrei bleiben oder eine davon abweichende Festlegung getroffen wird. Für Wochenend- und Sonderkurse können die Entgelte im Einzelfall festgelegt werden.
- 3) Für Inhaber eines gültigen Familienpasses der Stadt Ettlingen ermäßigt sich das Entgelt entsprechend der dort gültigen Richtlinien.

§5 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Entgeltschuld für Kurse und Veranstaltungen entsteht bei Anmeldung und wird eine Woche vor Kursbeginn fällig. Diese wird fällig auch bei einer Teilnahme ohne vorherige Anmeldung. Satz 1 und 2 gelten auch für Materialkostenbeiträge.
- 2) Bei Kursentgelten über 100,00 € können Abschlagszahlungen vereinbart werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Volkshochschule.
- 3) Die Entgelte für Vortragsveranstaltungen entstehen und werden fällig beim Kauf einer Eintrittskarte.

§ 6 Rückerstattung, Verzicht

- 1) Rückerstattung/Verzicht gemäß dem Auszug der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VHS:

Der Vertragspartner kann den Vertrag nur durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Erklärung muss spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der VHS eingegangen sein. Bei späterer Kündigung erfolgt keine Erstattung des Entgelts, es sei denn, der Teilnehmer benennt einen Ersatzteilnehmer oder der Platz kann aus der Warteliste heraus besetzt werden. Kündigungen gegenüber Kursleitenden sind unwirksam. Fernbleiben gilt nicht als Kündigung.

Bei zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfall der Kursleitung oder anderen unvorhersehbaren Gründen kann die VHS ein Angebot absagen. In diesem Falle werden geleistete Zahlungen abzüglich der bereits besuchten Veranstaltungen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche an die VHS sind ausgeschlossen.

- 2) Eine Rückerstattung der Entgelte und Sachkostenbeiträge erfolgt nicht

- bei nicht fristgerechten Rücktrittserklärungen
- wenn der Teilnehmer den Kurs abbricht oder nicht antritt

In begründeten Fällen kann die Leitung der Volkshochschule hiervon abweichen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Semester 2026 in Kraft.

Ettlingen, 23.07.2025

gez.

Johannes Arnold

Oberbürgermeister